

Die Hinweis- und Warnpflichten des Steuerberaters im Spannungsfeld zur Insolvenzanfechtung von Honoraren

Wie umgehen mit dem BGH Urteil vom 26.01.2017 – IX ZR 285/14, ZInsO 2017, 432? Steuerberater erhalten für ihre Tätigkeit Honorare, die im Fall der – häufig erst Jahre später – eintretenden Insolvenz ihrer Mandanten durch den Insolvenzverwalter angefochten, also herausverlangt werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Steuerberater eine gute Leistung für den Mandanten erbracht und einen Anspruch auf sein Honorar hatte. Für die Frage der Rückzahlungspflicht entscheidend ist allein die Frage, ob der Steuerberater zum Zeitpunkt der Bezahlung seiner Leistungen Kenntnis von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit des Mandanten hatte.

Der Insolvenzverwalter muss die Kenntnis des Steuerberaters darlegen und beweisen. Diese aus § 133 der Insolvenzordnung folgende Hürde kann – im Unterschied zu vielen anderen Gläubigern – im Fall der Anfechtung von Honoraren des Steuerberaters aber sehr leicht genommen werden. Denn Steuerberater, die nicht nur die Lohnbuchhaltung oder einzelne Leistungen wie Jahresabschlussarbeiten erbringen, sondern auch unterjährig die Finanzbuchhaltung führen, haben als Insider Einblick in die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mandanten. Ihre Kenntnis wird damit vermutet. Steuerberater können hiergegen allerdings erfreulicherweise noch ein paar Verteidigungsargumente einwenden und auch durch geschicktes Agieren das Anfechtungsrisiko mindern.

In der Praxis wird die Kenntnis des Steuerberaters zum Beispiel zu Unrecht auch für Zeiträume angenommen, zu denen das Mandatsverhältnis längst beendet war. Auch wer allein die Lohnbuchhaltung für den Mandanten erledigt, hat nicht zwingend Kenntnis von den wirtschaftlichen Verhältnissen des Mandanten insgesamt. An der unterjährigen Kenntnis fehlt es auch solchen Beratern, die lediglich einmal im Jahr die Abschlussarbeiten ausführen. Nicht selten reißt auch der Informationsfluss zwischen Mandant und Berater ab.

Die Hinweis- und Warnpflichten des Steuerberaters als Anfechtungsfälle

Der Berater muss wissen, dass Insolvenzverwalter die gesamte Korrespondenz des späteren Schuldners systematisch nach Beweismitteln für eine Kenntnis möglicher Anfechtungsgegner durchsuchen. E-Mails werden gefiltert und sogar Aktennotizen aus Gesprächen zwischen Mandant und Berater, in denen auf eine eingetretene Insolvenz hingewiesen wurde, sind bereits zum Nachweis der Kenntnis verwendet worden. Daher ist dem Steuerberater zu empfehlen, möglichst keine Aussagen zu Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung zu treffen. Nach der bisherigen Rechtsprechung

des Bundesgerichtshofs bestand – auch bei Dauermandaten keine entsprechende Informations- oder Hinweispflicht (BGH, Urt. v. 07.03.2013 – IX ZR 64/12, ZInsO 2013, 826 ff.). Der Steuerberater sollte auch nicht verpflichtet sein, auf einen Anlass zur Prüfung der Insolvenzureife, z. B. in Form einer eingetretenen handelsbilanziellen Überschuldung, hinzuweisen. Eine haftungsrelevante Pflicht zur Prüfung etwaiger Insolvenzugründe bestand nur bei einem ausdrücklich dahingehend erteilten Auftrag des Mandanten (BGH, Urt. v. 06.06.2013 – IX ZR 204/12, ZInsO 2013, 1409 ff.).

Auch soweit der Mandant den Berater nach einer möglichen Insolvenzureife fragt und diese konkret erörtert wird, führt eine fehlerhafte Beratung zu einer Haftung des Steuerberaters (BGH, Urt. v. 06.02.2014 – IX ZR 53/13, ZInsO 2014, 546 ff.). Vor dem Hintergrund dieser Rechtsprechung war dem Steuerberater zu empfehlen, jedwede Aussage zu einer (drohenden) Zahlungsunfähigkeit, Überschuldung oder Insolvenz zu vermeiden, eine neutrale Formulierung zu wählen und sich im Fall einer Nachfrage des Mandanten einen gesonderten Auftrag erteilen zu lassen.

Verschärfung der Hinweis- und Warnpflichten durch BGH, Urt. v. 26.01.2017, IX ZR 285/14

Der BGH hat mit seinem Urteil vom 26.01.2017 – IX ZR 285/14 die bisherigen Grundsätze modifiziert und teilweise ausdrücklich aufgegeben, wie in den Leitsätzen des Senats zu dieser Entscheidung ausgeführt wird. So ist der, mit der Erstellung eines Jahresabschlusses für eine GmbH beauftragte, Steuerberater gegenüber der Mandantin verpflichtet, auf einen möglichen Insolvenzgrund hinzuweisen, wenn entsprechende Anhaltspunkte offenkundig sind und er annehmen muss, dass die mögliche Insolvenzureife der Mandantin nicht bewusst ist (BGH aaO Rn. 44). Auch wenn der erstellte Jahresabschluss mangelfrei war, kommt eine Haftung wegen Verletzung der Hinweis- und Warnpflicht nach § 280 Abs. 1,

§ 675 Abs. 1 BGB in Betracht (BGH aaO Rn. 43, 45). Offenkundig sind entsprechende Anhaltspunkte bereits dann, wenn die Jahresabschlüsse der Gesellschaft in aufeinanderfolgenden Jahren wiederholt nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbeträge aufweisen (BGH aaO Rn. 45). Die deutliche Verschärfung des den Berater treffenden Pflichtenkreises wird an dieser Stelle besonders deutlich. Als weiterer Anhaltspunkt kommt die handelsbilanzielle Überschuldung in Betracht, wenn dem Berater bekannt ist, dass die Mandantin über keine stillen Reserven verfügt. Wichtig ist, dass in diesen Fällen der abstrakte Hinweis des Beraters auf eine Prüfungspflicht des Geschäftsführers nicht genügt, wie der BGH betont (BGH aaO Rn. 49).

Soweit der BGH als weitere Voraussetzung einer Haftung gegenüber der Mandantin wegen Verstoßes gegen die vorbezeichneten Pflichten voraussetzt, dass der Berater Grund zu der Annahme hat, dass sein Auftraggeber sich der Gefahr einer Insolvenzreife nicht bewusst ist, wird dies in der Praxis wenig nützen.

Die Haftung entfällt nur, wenn der Steuerberater davon ausgehen durfte, dass sich der Mandant der Umstände, die auf einen Insolvenzgrund hinweisen, bewusst ist und er zudem in der Lage ist, die tatsächliche und rechtliche Bedeutung dieser Umstände einzuschätzen. Hierfür ist entscheidend, ob der Geschäftsführer der Mandantin über das konkrete tatsächliche und rechtliche Wissen verfügt, um sich veranlasst zu fühlen, zu überprüfen, ob er das Unternehmen in seiner bisherigen Form fortführen kann, wie der BGH ausführt (aaO Rn. 50). Eine dahingehende Einschätzung des Beraters erscheint im Licht des Haftungsrisikos als zu risikoreich, um das Unterlassen eines Hinweises hierauf zu stützen. Erfreulich ist insoweit, dass es nach den Urteilsgründen bereits genügen kann, wenn der Mandant mitteilt, das Problem der bilanziellen Überschuldung sei bekannt. Der Nachweis kann im Fall eines Prozesses am ehesten durch einen schriftlichen Nachweis geführt werden, der dann aber wiederum durch den Insolvenzverwalter als Beweisanzeichen für eine Anfechtung der Honorare fruchtbar gemacht werden kann.

Folgen der neuen Rechtsprechung

Der BGH hat die Informations- und Hinweispflichten für Steuerberater deutlich verschärft. Möchte der Berater die ihm auferlegten Pflichten erfüllen, erhöht er das Risiko einer späteren Anfechtung seiner Honorare im Fall der Insolvenz des Mandanten beträchtlich. Das künftige Verhalten muss letztlich das Ergebnis einer Risikoabwägung sein. Der Steuerbe-

rater hat die Wahl zwischen einer persönlichen Haftung und einem deutlich erhöhten Anfechtungsrisiko.

Ungeachtet dieser Verschärfung darf aber nicht übersehen werden, dass die Haftung für einen Insolvenzverschleppungsschaden, der auf einer Verletzung der Hinweispflicht beruht auch voraussetzt, dass die Mandantin die Insolvenz früher angemeldet hätte, sofern der Hinweis ordnungsgemäß erteilt worden wäre.

Der Fehler des Beraters muss für den unterbliebenen Insolvenzantrag ursächlich gewesen sein. Bei der Schadensersatzhöhe ist zudem ein Mitverschulden des Geschäftsführers der Mandantin dieser zuzurechnen (§§ 254, 31 BGB).

Eine sichere Lösung kann nur darin bestehen, dass er bei Anzeichen auf eine möglicherweise bestehende Informations- und Hinweispflicht diese wahrnimmt, in dem er sich auf Basis eines Prüfungsauftrages des Mandanten mit einer möglichen Insolvenzreife auseinandersetzt und darauf achtet, dass zwischen seiner Leistung und deren Bezahlung nicht mehr als 30 Tage liegen. In diesem Fall ist die Anfechtung des Honorars nach der in Kürze in Kraft tretenden Reform der Insolvenzanfechtung und der damit einhergehenden Modifizierung der §§ 133, 142 InsO nahezu ausgeschlossen.

Kann der Verwalter den unmittelbaren Leistungsaustausch nicht herstellen, ist die spätere Rückzahlung der Honorare an den Insolvenzverwalter beinahe unausweichlich. Den Berater schützt dann nur ein fundiertes Prüfungsergebnis, welches den Eintritt der Insolvenzreife verneint. Die Komplikationen in der Praxis und entsprechende Belastungen für das Verhältnis von Berater und Mandant liegen auf der Hand.

Dr. Olaf Hiebert

Rechtsanwalt
Buchalik Brömmekamp
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Schwerpunkte: Insolvenzanfechtung,
Insolvenzstrafrecht, Insolvenzrecht,
Geschäftsführerhaftung

Tel. 0211-82 89 77 268
olaf.hiebert@buchalik-broemmekamp.de

